

Lösungshinweise zu Altklausuren

Die folgenden Ausführungen stellen lediglich Lösungshinweise bzw. Eckpunkte zu den Klausuraufgaben dar; es handelt sich keinesfalls um „Musterlösungen“! Bei Anmerkungen oder Fragen, welche Sie nach eigener Recherche nicht klären können, wenden Sie sich bitte an den für die Veranstaltung zuständigen Mitarbeiter.

Klausur SoSe 2021

Aufgabe 1: Stellungnahme zu Motiven und der Form der Umwandlung unter Berücksichtigung zivil- und steuerrechtlicher Vorschriften

- Umstrukturierungsmaßnahme: Formwechsel von einer AG in KGaA bzw. SE & Co. KGaA (gesetzliche Einordnung, kein Fall des UmwStG)
- Recherche (Motive)

Aufgabe 2: Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft

(= Lösen der Teilaufgaben mit Erläuterung und unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen!)

a) Recherche

b)

b1) Recherche (Ansatz zum gemeinen Wert gem. § 20 Abs. 2 UmwStG, Voraussetzungen zum Buchwertansatz § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 UmwStG, Wahlrechtsausübung durch Übernehmerin § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG + Erläuterung zur Sicherstellung der Steuerverstrickung der stillen Reserven)

b2) Recherche (Erläuterung Eintritt in die steuerliche Rechtsstellung + hier relevant: Buchwertansatz: § 23 Abs. 1 UmwStG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG und § 12 Abs. 3 Hs. 1 UmwStG, Zwischenwertansatz: § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwStG i. V. m. § 12 Abs. 3 Hs. 1 UmwStG, Ansatz zum gemeinen Wert: § 23 Abs. 4 Hs. 1 und 2 UmwStG)

b3) Recherche

c) Recherche (Erläuterung Ermittlung des Einbringungsgewinns bei einem Ansatz zum gemeinen Wert + Besteuerung § 20 Abs. 4 UmwStG; § 7 Satz 2 GewStG)

Klausur WS 2020/2021

Aufgabe 1: Stellungnahme zu Aussagen (= mit Erläuterung und unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen!)

a) Recherche

b) Recherche

c) Recherche

d) Recherche

Aufgabe 2:

a) Recherche

b) Recherche

c) Recherche

d)

- Zu versteuernde Bezüge i. S. v. § 7 UmwStG: 140.000 €
- Schlitten-GmbH: 11.200 €
- Donner: 70.000 €
- Rudolph: 58.800 €

e)

- Schlitten-GmbH → § 8b Abs. 4 KStG → vollumfänglich steuerpflichtig
- Rudolph → PV, aber Umqualifizierung gem. § 20 Abs. 8 EStG in die Gewinneinkunftsart der Mitunternehmerschaft (hier: § 15 EStG) → TEV gem. § 3 Nr. 40 lit. a) i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG

Klausur SoSe 2020

Aufgabe: Weasley GmbH

a) Recherche

b)

- Recherche (Abspaltung) → Hier: Spaltung von Kapitalgesellschaften → Abspaltung zur Aufnahme (gesetzliche Einordnung)
- Voraussetzung: doppeltes Teilbetriebserfordernis gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG → Erfüllt (Begründung!)
- Recherche (Teilbetrieb)

c)

- Im BV des TB „Scherzartikel“ befindet sich ein Gebäude → GrESt würde ausgelöst gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG werden (Alternativ zur Veräußerung: Pächterlöse würden zukünftig als laufende (steuerpflichtige) Erträge gelten)
 → bei Ansatz zum BW erfolgt zumindest die Veräußerung des Gebäudes
- Bei Abspaltung von TB „Quidditch-Zubehör“ könnte der BW gewählt werden (keine Aufdeckung der stillen Reserven) oder Ansatz zum Zwischenwert oder gemeinen Wert zur Nutzung der Verlustvorträge

d) Annahme: Abspaltung TB „Quidditch-Zubehör“:

- Übertragungsgewinn vor Steuern: 150.000,00 €
- Übertragungsgewinn nach Steuern: 138.252,50 € (Annahme: 40 % des BV entfällt auf den TB „Quidditch-Zubehör“ (siehe Aufgabentext); Übertragungsgewinn i. H. v. 138.773,22 € wäre ebenfalls korrekt gewesen)

e)

- Recherche (IPO)
- Umstrukturierungsmaßnahme: Formwechsel von einer GmbH in eine AG oder KGaA (gesetzliche Einordnung, kein Fall des UmwStG)

Klausur WS 2019/2020

Aufgabe 1:

a) Begründung der Antworten (bitte ankreuzen) unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften!

- a) TEV + Begründung! (Grds. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, aber Umqualifizierung in Gewinneinkunftsart gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG, § 3 Nr. 40 lit. a) EStG)
- b) Abgeltungsteuer + Begründung! (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG)
- c) TEV + Begründung! (§ 17 EStG (§ 20 Abs. 8 Satz 1 EStG), § 3 Nr. 40 lit. c) EStG)

b) Erläuterung der steuerlichen Konsequenzen einer „Kreditfinanzierung“ auf Gesellschafts- sowie Gesellschafterebene

b1) KapG: Recherche (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG, § 4 Abs. 4 EStG; Prüfe § 8 Nr. 1 lit. a GewStG)

Gesellschafter: Recherche (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, grds. Abgeltungsteuer § 32d Abs. 1 EStG, Ausnahme: § 32d Abs. 2 Nr. 1a) EStG, wenn keine Umqualifizierung gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG + § 32d Abs. 6 EStG

b2) Mitunternehmerschaft: Recherche (§ 4 Abs. 4 EStG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Mitunternehmer: Recherche (§ 15 EStG, § 32a EStG)

Aufgabe 2: Einbringung in eine Personengesellschaft

a) Einbringungsgewinn: 250.000 €

Aufstellung Stl. Eröffnungsbilanz: Bilanzsumme 1.350.000 €

b)

- Beachte § 24 Abs. 3 Satz 3 UmwStG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 3 EStG!
- 100.000 € Einkünfte aus § 18 EStG (Ihd. Gewinn) → fließt ins z. v. E. mit ein (§ 32a EStG)
- 150.000 € begünstigt (§ 18 Abs. 3 Satz 2 EStG → § 16 EStG)
- Prüfe Voraussetzungen § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 EStG
- a. o. E. = 119.000 € (nach FB-Abzug)
→ Versteuerung mit § 34 Abs. 1 EStG oder § 34 Abs. 3 EStG möglich!

c) Recherche (§ 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG)

Klausur SoSe 2019

Aufgabe 1: Stellungnahme zu Aussagen (= mit Erläuterung und unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen!)

- a) 1. Teil korrekt, 2. Teil falsch
- b) falsch
- c) korrekt
- d) korrekt

Aufgabe 2: Standortwechsel der Einzelunternehmerin S

- a) Recherche
- b) Recherche

c)

- Aufzudeckende stille Reserven: 50.000 € aus GruBo, 356.000 € aus Gebäude
- Mögliche Übertragungsmöglichkeiten nach § 6b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG prüfen (hier nicht möglich, da keine Ersatzwirtschaftsgüter)
- Prüfung Voraussetzungen § 6b Abs. 4 EStG
- Empfehlung: Stille Reserven i. H. v. 406.000 € sind aufzudecken (+Begründung, warum Rücklagenbildung nicht sinnvoll ist) → ESt, SolZ und GewSt